



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 08/19

Dienstag, 30. April 2019

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Europawahl am 26.05.2019 wird in der Zeit vom **06. - 10.05.2019** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungsrecht besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**06. - 10.05.2019**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Altes Rathaus, Zimmer 319 oder im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für den **Kreis Recklinghausen** hat, kann an der Europawahl durch **Stimmabgabe**

in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 **jede** in das **Wählerverzeichnis** eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO)
 - bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO(**bis zum 05.05.2019**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO (**bis zum 10.05.2019**) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (25.05.2019), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Erdgeschoss des Neuen Rathauses, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, und ist **vom 29.04.2019 bis zum 24.05.2019** zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags - mittwochs:	8.00 - 16.30 Uhr,
donnerstags:	8.00 - 17.30 Uhr,
freitags:	8.00 - 12.00 Uhr,
samstags: (nicht am 25.05.2019)	10.00 - 12.30 Uhr,
Freitag, den 24.05.2019	8.00 - 18.00 Uhr.

Gladbeck, den 25.04.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz– LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalens vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

Lenz, Jan, zuletzt bekannte Anschrift: Dorfstraße 8, 88630 Pullendorf

Alsharabi, Nahid, zuletzt bekannte Anschrift: Görlitzer Str. 11, 45968 Gladbeck

Angov, Vasil, zuletzt bekannte Anschrift: Landstr. 170, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.22, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 18.03.2019

Im Auftrag

Andres

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.